



Ittigen, September 2025

Offertverfahren alpenquerender unbegleiteter kombinierter Verkehr 2026

Aktenzeichen: BAV-331.2-16

Geschäftsfall:

Inhaltsübersicht

1. Ausgangslage	2
2. Rechtsgrundlage	2
3. Finanzielle Rahmenbedingungen	2
4. Grundsätze der Subventionsvergabe im Jahr 2026.....	3
5. Zusätzliche Förderung von Verkehren, die bis anhin auf der Rola transportiert wurden und ab 2026 in den UKV wechseln	5
6. Weitere Bestimmungen zum Offertverfahren 2026	5
6.1 Termine, Inhalt der Offerte sowie Vereinbarung zwischen Bund und Operateur	5
6.2 Anpassung der Abgeltungssätze	5
6.3 Anpassung einer Vereinbarung / Abschluss neuer Vereinbarungen während des Jahres	6
6.4 Meldungen ans BAV.....	6
6.5 Nichteinhaltung der Fristen.....	7
6.6 Reduktion der Abgeltungen bei Unterschreitung der Planzahlen.....	7
6.7 Schlussabrechnung des Subventionsjahres 2026.....	7
7. Überprüfung und Revision	8



1. Ausgangslage

Seit dem Jahr 2000 richtet die Schweizerische Eidgenossenschaft (nachfolgend: der Bund) die Subventionen im kombinierten Verkehr (KV) mittels Bestellung von Verkehren bei den Operatoren aus. Ziel der Subvention ist die Förderung des kombinierten Verkehrs sowie die Verlagerung des Güterverkehrs von der Strasse auf die Schiene. Je nach Distanz des UKV-Angebots werden einheitliche maximale Abgeltungssätze je gefahrenem Zug und je gefahrener Sendung festgelegt.

2. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlagen für die Förderung des alpenquerenden kombinierten Verkehrs sind:

- Bundesgesetz vom 19. Dezember 2008 über die Verlagerung des alpenquerenden Güterschwerverkehrs von der Strasse auf die Schiene (Güterverkehrsverlagerungsgesetz, GVVG);
- Aktuell: Verordnung vom 25. Mai 2016 über den Gütertransport durch Bahn- und Schiffahrtsunternehmen (Gütertransportverordnung, GüTV); auf den 1. Januar 2026 soll eine neue totalrevidierte Gütertransportverordnung in Kraft treten, wobei diese für den alpenquerenden UKV keine grundsätzlichen Anpassungen vorsieht;
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG);
- Bundesgesetz vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVG);
- [Bundesbeschluss](#) über eine Erhöhung und Laufzeitverlängerung des Zahlungsrahmens für die Förderung des alpenquerenden Schienengüterverkehrs vom 3. Juni 2020.

3. Finanzielle Rahmenbedingungen

Mit Bundesbeschluss vom 3. Juni 2020 hat das Parlament eine Erhöhung und Laufzeitverlängerung des Zahlungsrahmens für die Förderung des alpenquerenden Schienengüterverkehrs beschlossen. Aus dem bis Ende 2030 laufenden Zahlungsrahmen (2011-2030: 2060 Mio. Fr.) werden sämtliche Bestellungen für den alpenquerenden unbegleiteten kombinierten Verkehr (UKV) abgegolten¹.

Der Voranschlag des Bundes sieht für 2026 im Kredit A231.0292 *Abgeltungen alpenquerender kombinierter Verkehr 2026* finanzielle Mittel in Höhe von 59 Millionen vor. Demnach kann ein Teil der ursprünglich für den Betrieb der Rollenden Landstrasse eingeplanten Mittel für die Förderung des UKV eingesetzt werden.

¹ Die Abgeltungen an die Rollende Landstrasse (Rola) in den Jahren 2011-2018 fallen ebenfalls z.L. dieses Zahlungsrahmens. Seit der ersten Verlängerung des Zahlungsrahmens, d.h. ab 2019 werden die Abgeltungen an die Rola zwar weiterhin wie jene im UKV über die Budgetposition *Abgeltung alpenquerender kombinierter Verkehr* abgewickelt, gehen aber nicht z.L. des erwähnten Zahlungsrahmens

4. Grundsätze der Subventionsvergabe im Jahr 2026

Für 2026 werden die Abgeltungssätze wie folgt festgelegt:

	Subvention pro Sendung	Subvention pro Zug	Max. Abgeltung für einen Zug mit 32 abgeltungsberech- tigten Sendungen
Kategorie 1 Für alpenquerende Relatio- nen im UKV mit einer Di- stanz von <u>mehr als 600 km</u> (Distanz bezogen auf Schie- nenlauf)	maximal 49 Franken	Kategorie 1a Bei Distanzen zwischen 600 und 750 km: 300 Franken Kategorie 1b Bei Distanzen > 750 km: 150 Franken	maximal 1'868 Franken maximal 1'718 Franken
Kategorie 2 Für alpenquerende Relatio- nen im UKV mit einer Di- stanz von <u>weniger als 600</u> <u>km</u> (Distanz bezogen auf Schienenlauf)	pauschal 49 Franken	pauschal 1'000 Franken	maximal 2'568 Franken
Kategorie 3 Für alpenquerende Relatio- nen mit Ziel-/Quellgebiet Mannheim, Ludwigshafen oder Mittelmeerhafen (unab- hängig von der Distanz)	maximal 49 Franken	maximal 150 Franken	maximal 1'718 Franken

Weitere Bestimmungen

- Wenn bei einer Relation der Kategorien 1 oder 3 die ungedeckten Kosten gemäss Planerfolgsrechnung tiefer sind als die maximalen Abgeltungssätze, wird der Bund höchstens die ungedeckten Kosten gemäss Planerfolgsrechnung abgeln.
- Pro gefahrenen Zug sind im Durchschnitt **maximal 32 Sendungen** abgeltungsberech-tigt.

Basis für die Gewährung von Subventionen ist eine rechtsgültige Vereinbarung zwischen dem Bundesamt für Verkehr (BAV) und dem KV-Operator. In der Vereinbarung werden die geplanten Zugs- und Sendungszahlen sowie die maximale Abgeltung festgehalten. Die Vereinbarung beruht auf einer Offerte, die die geplante Anzahl Züge und Sendungen sowie eine Planerfolgsrechnung ausweist.

Der Bund behält sich vor, für Relationen mit durchschnittlich weniger als 24 Zügen pro Quartal keine Abgeltungsvereinbarung abzuschliessen.

Der Bund gewährt eine im Voraus vereinbarte Abgeltung pro gefahrenem Zug und pro transportierter Sendung. Die Abgeltung des Bundes beträgt bei Relationen der Kategorien 1 und 3 höchstens die gemäss Planerfolgsrechnung ungedeckten Kosten, die sich aus der Differenz der geplanten Kosten und der geplanten Erträge (gemäss Offerte) ergeben.

Die Definition einer Sendung im alpenquerenden UKV ist jener der UIRR (Union Internationale des sociétés de transport combiné Rail-Route) angelehnt. Demnach gilt als eine Sendung:

- ein Sattelauflieger;
- ein Wechselbehälter länger als 8.3 Meter (z.B. 30-Fuss, 40-Fuss oder 45-Fuss-Container);
- ein Wechselbehälter mit einer Länge zwischen 6.0 und 8.3 Meter, sofern dieser schwerer als 16 Tonnen ist;
- zwei Wechselbehälter mit einer Länge zwischen 6.0 und 8.3 Meter (z.B. 20-, 23- oder 25 Fuss Container) und leichter als 16 Tonnen;
- drei Wechselbehälter, welche kleiner als 20 Fuss-Container sind.

Die Höhe der Abgeltung pro Zug ist abhängig von der auf der Schiene zurückgelegten Distanz und wird für jeden Zug gewährt, der vom Operateur tatsächlich geführt wird. Es werden nur jene Angebote abgegolten, welche im kombinierten Verkehr die Alpen in der Schweiz auf der Schiene (Simplon, Gotthard) queren und eine Reduktion der Anzahl alpenquerender Fahrten von schweren Güterfahrzeugen über einen schweizerischen Strassen-Alpenübergang bewirken. Entscheidend ist daher, ob der nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten logische Leitweg eines schweren Güterfahrzeugs auf der Strasse durch die Schweiz führen würde.

Explizit von einer finanziellen Förderung durch den Bund ausgenommen sind Angebote im alpenquerenden UKV mit Abgangs- bzw. Bestimmungsort in Frankreich, welche nicht in einer der folgenden französischen Regionen liegen:

- Hauts-de-France
- Île-de-France
- Grand Est
- Bourgogne-Franche-Comté (ohne Burgund, Lons-le-Saunier und Saint Claude)

Sämtliche Angebote im alpenquerenden UKV mit Abgangs- bzw. Bestimmungsort in folgenden italienischen Regionen bzw. Provinzen sind explizit von einer finanziellen Förderung durch den Bund ausgeschlossen:

- Friaul-Julisch Venetien (alle Provinzen)
- Trentino-Südtirol (alle Provinzen)
- Venetien (alle Provinzen)
- Provinz Mantova

5. Zusätzliche Förderung von Verkehren, die bis anhin auf der Rola transportiert wurden und ab 2026 in den UKV wechseln

Zum Fahrplanwechsel 2025/2026 wird das Angebot der Rollenden Landstrasse durch die Schweiz eingestellt. Es ist das erklärte Ziel des Bundes, dass Mehrverkehr auf der Strasse möglichst vermieden wird und die Verkehre in den UKV wechseln. Mit Anpassungen im Offertverfahren sollen gezielte Anreize gesetzt werden dass die bisher auf der Rola transportierten Mengen möglichst rasch und umfassend in den deutlich subventionseffizienteren UKV überführt werden..

Das BAV gilt daher jede nachweislich von der Rola in den UKV verlagerte Sendung mit zusätzlich 25 Franken ab. Diese Massnahme ist im Sinne einer Anschubfinanzierung auf zwei Jahre befristet (2026/2027). Operateure die von dieser zusätzlichen Förderung profitieren wollen sind aufgefordert, dies dem BAV bis am 12. September 2025 zu melden. Das BAV wird dann mit diesen Operateuren bis Ende 2025 festlegen, in welcher Form die entsprechenden Nachweise für Verlagerungen von der Rola zum UKV zu erbringen sind.

6. Weitere Bestimmungen zum Offertverfahren 2026

In diesem Kapitel sind alle weiteren Bestimmungen für das Offertverfahren aufgeführt. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist zwingend, damit eine Offerte durch das BAV akzeptiert werden kann.

6.1 Termine, Inhalt der Offerte sowie Vereinbarung zwischen Bund und Operateur

Die Offerten (exklusive der Rola-Prämien) sind dem BAV bis spätestens am 20. November 2025 über die Webapplikation «Abgeltung Güterverkehr» einzureichen.

Die Offerten umfassen folgende Angaben:

- Eine Planerfolgsrechnung in Euro. Bei der Umrechnung von Beträgen in Schweizer Franken ist ein Wechselkurs von 1.05 EUR/CHF zu unterstellen (analog Vorjahr).
- Die Struktur der einzureichenden Planerfolgsrechnung entspricht jener der Vorjahre.
- Monatsgenaue Angaben zur Anzahl der geplanten Züge und Sendungen.
- Ein Geschäftsbericht des Vorjahres inkl. Jahresrechnung.

Gestützt auf die Offerten unterbreitet das BAV dem Operateur voraussichtlich Ende Dezember 2025 pro Relation eine Abgeltungsvereinbarung zur Gegenzeichnung.

Das BAV publiziert eine Liste aller vom Bund bestellten Relationen.

6.2 Anpassung der Abgeltungssätze

a) Reduktion vor Abschluss der Abgeltungsvereinbarungen

Die in Kapitel 4 genannten Abgeltungssätze pro Sendung und pro Zug basieren auf einer Schätzung der Transportmenge im UKV durch das BAV und stehen unter dem Vorbehalt der Bewilligung der finanziellen Mittel durch das Parlament. Sollte sich abzeichnen, dass die verfügbaren Mittel nicht ausreichen, um die Verkehre mit den unter Kapitel 4 publizierten Sätzen abzugelten, so kann dies zu einer nachträglichen Senkung der Abgeltungssätze führen, damit

möglichst alle Verkehre gefördert werden können. Das BAV wird in diesem Fall die Operateure vor Abschluss der Abgeltungsvereinbarungen über die neue Höhe der Abgeltungssätze orientieren. Die Operateure hätten dann Gelegenheit, ihre Offerte inhaltlich zu verändern oder allenfalls zurückzuziehen.

b) Nachträgliche Reduktion der Abgeltung ab dem 3. oder 4. Quartal 2026 infolge Budgetrestriktion

Die Allgemeinen Bedingungen zu den Abgeltungsvereinbarungen werden die Möglichkeit vorsehen, die Abgeltungssätze ab dem 3. oder 4. Quartal nachträglich zu senken: «Sollte sich aufgrund der Verkehrsentwicklung abzeichnen, dass die gemäss Budget verfügbaren Fördermittel nicht ausreichen, um alle Verkehre zu den vereinbarten Sätzen abzugelten, so kann das BAV die Abgeltungssätze unterjährig senken, um die Budgetrestriktionen einhalten zu können.»

6.3 Anpassung einer Vereinbarung / Abschluss neuer Vereinbarungen während des Jahres

Für neue und veränderte Angebote (Aufnahme einer neuen Relation, Erhöhung oder Reduktion der Zugs- und/oder Sendungszahlen) können dem BAV quartalweise angepasste Zugs- und Sendungszahlen sowie angepasste Planerfolgsrechnungen eingereicht werden. Dies ist dem BAV vorgängig mitzuteilen, damit die entsprechende Relation in der WDI-Applikation geöffnet werden kann. Eine rückwirkende Anpassung von Vereinbarungen ist nicht möglich. Die Anpassungen betreffen immer nur die verbleibende Periode des laufenden Jahres. Anpassungen der Abgeltungsvereinbarungen müssen dem BAV bis 14 Tage vor Beginn des entsprechenden Quartals beantragt werden.

Im Falle einer Anpassung wird die bereits abgeschlossene Vereinbarung gekündigt und eine neue Vereinbarung für den Rest des Jahres abgeschlossen. Bei Angebotserhöhungen während des laufenden Jahres erfolgt die Bestellung vorbehältlich der Budgetverfügbarkeit. Letztlich entscheidet das BAV über die Annahme einer Anpassung oder der Bestellung einer neuen Relation.

6.4 Meldungen ans BAV

Die Abgeltungen werden auf Basis der effektiv gefahrenen Züge und der effektiv transportierten Sendungen (nachfolgend: Ist-Zahlen) durch den Bund monatlich an den Operateur überwiesen. Die entsprechenden Zahlen müssen dem Bund bis am 20. des Folgemonats gemeldet werden. Wenn die Ist-Zahlen die Planzahlen gemäss Vereinbarung überschreiten, wird die Abgeltung gemäss den Planzahlen gewährt. Für Züge und Sendungen, die zusätzlich zu den geplanten Mengen geführt werden, wird keine Abgeltung gewährt.

Mit der Entrichtung von Betriebsabgeltungen durch den Bund verpflichtet sich der Operateur zudem, eine Statistik über die Pünktlichkeit zu führen und diese Angaben zur Qualität dem BAV halbjährlich zuzustellen.

Folgende Informationen sind über die Webapplikation Abgeltung Güterverkehr an das BAV zu melden bzw. dem BAV auf Verlangen zugänglich zu machen.

Information / Periodizität	Termin
Zugs- und Sendungszahlen (monatlich)	Januar bis November: jeweils bis zum 20. des Folgemonats; Dezember: bis zum 10. Januar 2027

Angaben zur Qualität	20.07.2026, 20.01.2027
Abrechnung über die effektiven Kosten und Erträge pro Relation	31.03.2027
Offerte zur Anpassung der Zugs- und Sendungszahlen (fallweise)	15.03.2026, 15.06.2026, 15.09.2026
Sämtliche Informationen und Dokumente in Zusammenhang mit den bestellten Relationen	Auf Verlangen BAV

6.5 Nichteinhaltung der Fristen

Werden die in 5.4 aufgeführten Fristen für die Meldung der Zugs- und Sendungszahlen, der Angaben zur Qualität und die Abrechnung über die effektiven Kosten und Erträge nicht eingehalten, wird die Zahlung erst im Folgemonat (soweit alle Daten – auch die des Folgemonats – vorliegen) vorgenommen.

6.6 Reduktion der Abgeltungen bei Unterschreitung der Planzahlen

Das BAV ist auf möglichst exakte Planzahlen der Operateure angewiesen, nur so ist für den Bund eine fundierte Budgetplanung möglich. Aus diesem Grund wird bei einer Unterschreitung der Planzahlen (Zugs- und/oder Sendungszahlen) um mehr als 15% die Abgeltung um 3% gekürzt.

Zugsausfälle, welche auf höhere Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Streiks) zurückzuführen sind, haben keine Kürzung der Abgeltungen zur Folge. Angaben zur Annulierung von Zügen aufgrund höherer Gewalt müssen gesondert dokumentiert und dem BAV über die Webapplikation Abgeltung Güterverkehr gemeldet werden. Bei Relationen die neu bedient werden kommt die Reduktionsregel für das Jahr der Aufnahme des Angebots nicht zur Anwendung.

6.7 Schlussabrechnung des Subventionsjahres 2026

Im 1. Quartal 2027 stellt das BAV den Operateuren eine Schlussabrechnung über die im Jahr 2026 bedienten Relationen zu. Nach Ablauf einer Einsprachefrist von 2 Wochen löst das BAV den Zahlungsauftrag für die entsprechende Schlusszahlung aus.

Im Rahmen der Schlussabrechnung werden Züge und Sendungen, die zusätzlich zu den geplanten Zügen/Sendungen pro Monat geführt wurden, für die die Operateure in den entsprechenden Monaten aber keine Abgeltungen erhalten haben, abgegolten.

Für die Schlussabrechnungen gelten folgende Grundsätze:

- Zusätzliche Züge und Sendungen werden abgegolten, wenn die Planzahlen in anderen Monaten nicht erreicht wurden. Maximal werden die über die Laufzeit der Vereinbarung festgelegten Zugs- und Sendungszahlen abgegolten.
- Bei Relationen mit unterjähriger Anpassung der Abgeltungsvereinbarung wird der Ausgleich nur zwischen den Monaten vor bzw. nach der Inkraftsetzung der Anpassung vorgenommen.
- Die Abrechnungen für Züge und Sendungen erfolgen getrennt. Es wird auch keine Verrechnung zwischen verschiedenen Relationen vorgenommen.
- Im Durchschnitt werden pro Zug max. 32 Sendungen abgegolten.

- Die Reduktionsregel (Ziff. 5.6) wird jeweils integral über die Summe der Monate angewandt, während denen die Planzahlen unterschritten und die Abgeltungsvereinbarung nicht angepasst wurde.

7. Überprüfung und Revision

Das BAV führt bei den Operateuren subventionsrechtliche Revisionen durch. Die Revision umfasst den abgeltungsberechtigten Bereich und ist im Subventionsgesetz sowie in der Vereinbarung vorgesehen. Das BAV orientiert die betroffenen Operateure zu gegebener Zeit über die geplanten Revisionen. Die Revisionen werden jeweils am Sitz des Operateurs vorgenommen und stützen sich auf die Auskunftspflicht der Empfänger von Finanzhilfen und Abgeltungen gemäss Art. 11 des Subventionsgesetzes.

Für weitere Informationen: abgeltungen-kv@bav.admin.ch